



Allgemeine Einkaufsbedingungen von dsm-firmenich für Waren und Dienstleistungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für und bilden einen wesentlichen Bestandteil von sämtliche(n) Ausschreibungen, Angebote(n) und Aufträge(n). Der Kunde lehnt ausdrücklich die Anwendbarkeit aller sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen des Lieferanten ab.

1. Definitionen

Im Rahmen dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffsdefinitionen: **Vereinbarung** bezeichnet den verbindlichen Vertrag, der wie in Artikel 2 beschrieben geschlossen wurde; **D-F** bezeichnet die DSM-Firmenich AG. **Verbundenes Unternehmen von D-F** bezeichnet alle Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen, die direkt oder indirekt von D-F kontrolliert werden. **Verbundenes Unternehmen des Lieferanten** bezeichnet alle Unternehmen oder andere Einrichtungen, die den Lieferanten direkt oder indirekt kontrollieren, die von diesem kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Lieferanten stehen. Eine Einrichtung gilt als eine andere Einrichtung „**kontrollierend**“, wenn sie die Macht hat, das Management oder die Politik der anderen Einrichtung zu lenken oder zu bestimmen, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren oder auf andere Weise. **Kunde** bezeichnet ein verbundenes Unternehmen von D-F, das Bestellungen oder Ausschreibungen ausstellt; **Waren** bezeichnet Produkte und alle damit verbundenen Dokumente, die gemäß Bestellungsspezifikation geliefert werden sollen. **Personenbezogene Daten** bezeichnet sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. **Verarbeitung** (und die grammatischen Formen dieses Begriffs) bezeichnet sämtliche automatisierten oder nicht automatisierten Vorgänge, denen personenbezogene Daten unterzogen werden, z.B. die Erfassung, Dokumentation, Speicherung, Organisation, Veränderung, Verwendung, Offenlegung, Übertragung oder Löschung personenbezogener Daten. **Bestellung** bezeichnet die von einem Kunden ausgelöste Bestellung, einschließlich aller zugehörigen Dokumente. **Ariba Network** bezieht sich auf das cloudbasierte Beschaffungssystem SAP Ariba. **Dienstleistungen** bezeichnet die Dienstleistungen und/oder alle betreffenden Leistungen, die gemäß Bestellungsspezifikation vom Lieferanten bereitgestellt werden sollen. **Lieferant** bezeichnet jede Person oder

Einrichtung, die eine Vereinbarung mit dem Kunden abschließt.

2. Annahme

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen legen, gemeinsam mit der entsprechenden vom Kunden ausgelösten Bestellung, die allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung der Dienstleistung und/oder die Lieferung der Ware durch den Lieferanten an den Kunden fest und gelten bei konkludenter oder ausdrücklicher Annahme durch den Lieferanten für alle Parteien als bindend (der verbindliche Vertrag). Jede Veränderung durch den Lieferanten gilt nur nach schriftlicher Annahme durch den Kunden als verbindlich. Die Annahme von Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung und/oder einer Bestellung geliefert werden, stellt keine Annahme der Bedingungen des Lieferanten dar. Erfüllt der Lieferant einen beliebigen Teil einer Bestellung, dann gilt dies als vorbehaltlose Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

3. Geschäftsbedingungen

- 3.1 Der Lieferant liefert die Waren und/oder erbringt die Dienstleistungen zu dem/den in der Vereinbarung aufgeführtem/n Preis(en). Sofern nicht anderweitig festgelegt, gelten diese Preise als (i) Festpreise (ii) exklusive Mehrwertsteuer, jedoch (iii) inklusive aller sonstigen Steuern, Abgaben, Erhebungen, Gebühren (einschließlich Lizenzgebühren), Spesen und einschließlich sämtlicher Kosten.
- 3.2 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, zahlt der Kunde den vom Lieferanten berechneten Betrag durch Banküberweisung innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach dem Ende des Monats des Rechnungseingangs, sofern und soweit die Rechnung korrekt ist und nicht in gutem Glauben angefochten wurde.
- 3.3 Der Kunde kann jedes beliebige andere verbundene Unternehmen von D-F mit der Begleichung des dem Kunden in Rechnung gestellten Betrags beauftragen. Durch eine solche Zahlung wird der Kunde von seiner entsprechenden Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten befreit. Wenn eine Rechnung in gutem Glauben angefochten wird, ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aufzuschieben. Der Kunde ist berechtigt, dem Lieferanten oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten



Allgemeine Einkaufsbedingungen von dsm-firmenich für Waren und Dienstleistungen

geschuldete Beträge mit Beträgen aufzurechnen, die der Lieferant oder ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten dem Kunden schuldet.

- 3.4 Soweit Dienstleistungen nach Aufwand erbracht werden, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Kosten, Ausgaben und Arbeitsstunden zu protokollieren und dem Kunden Zugang zu diesen Aufzeichnungen zu gewähren.
- 3.5 Der Lieferant hat seine Rechnungen unverzüglich nach Abschluss der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden zu senden. Der Kunde ist nicht für verspätete Zahlungen verantwortlich, wenn der Lieferant seine Rechnungen nicht rechtzeitig einreicht.
- 3.6 Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, kann vom Lieferanten verlangt werden, den Einkaufsprozess (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestellung, die Auftragsbestätigung, das Lieferavis und die Rechnungsstellung) durch elektronische Kommunikation, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Ariba Network, durchzuführen.

4. Compliance

- 4.1 Der Lieferant hält sich an alle geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie Standards und Anordnungen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, alle geltenden (i) Anti-Korruptionsbestimmungen und Bestimmungen gegen Bestechung und (ii) Bestimmungen zum internationalen Handel, wie insbesondere Ausfuhrverbote, Import- und Exportkontrollen sowie „Sanctioned Party Lists“ (Listen, auf denen alle Personen und Unternehmen aufgeführt sind, mit denen kein Handel betrieben werden darf) („Compliance-Bestimmungen“).
- 4.2 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass seine Angestellten, Agenten oder Sub-Unternehmer weder direkt noch indirekt (i) unzulässige Vorteile von juristischen oder natürlichen Personen, inklusive Beamten bzw. anderen Amtspersonen oder staatlich geführten Unternehmen, akzeptieren oder diesen versprechen, anbieten oder gewähren oder (ii) vertragliche Beziehungen (a) mit besagten juristischen oder natürlichen Personen oder (b) in Bezug auf Produkte und/oder Dienstleistungen eingehen, welche einen Verstoß gegen die Compliance-Bestimmungen darstellen würden. Der Lieferant bleibt dafür verantwortlich, dass seine Sub-Unternehmer, Agenten und Angestellten die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.2 in jeder Hinsicht einhalten.
- 4.3 Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass er (i) berechtigt ist, über alle Waren zu verfügen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich der Berechtigung, dem Kunden Urheberrecht(e) einzuräumen, (ii) sämtliche Lizenzen, Genehmigungen, Endverbraucherzertifikate und sonstigen Dokumente besitzt, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsland erforderlich sind, und (iii) den Kunden unverzüglich über eventuelle gesetzliche Beschränkungen informiert.

- 4.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, können sowohl der Kunde als auch der Lieferant personenbezogene Daten verarbeiten, die sie von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung erhalten haben, wobei sie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unabhängig voneinander bestimmen und als Datenverantwortliche handeln. Sowohl der Kunde als auch der Lieferant handeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Bestellung in Übereinstimmung mit den geltenden (inter)nationalen Datenschutzgesetzen, -vorschriften und -regelungen. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, weder die personenbezogenen Daten des Kunden noch die seiner Lieferanten im Auftrag des Kunden zu verarbeiten, bevor er einen Datenverarbeitungsvertrag mit dem Kunden geschlossen hat, und auch keine Sub-Unternehmer ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung und Anweisungen in die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten einzubeziehen.

5. Pünktliche Erfüllung

Der Lieferant gewährleistet, dass er die Waren und/oder Dienstleistungen zum/zu den in der Bestellung genannten oder anderweitig schriftlich vom Kunden vereinbarten Termin/en ohne Verzögerungen und Unterbrechungen liefern bzw. erbringen wird. Bezüglich der Lieferverpflichtung des Lieferanten besitzt Pünktlichkeit oberste Priorität. Der Lieferant setzt den Kunden unverzüglich über eventuelle vorhersehbare Verzögerungen in Kenntnis.

6. Lieferung, Abnahme der Waren und Mängelhaftung

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, werden die Waren gemäß Incoterm DDP an den Kundenstandort geliefert (es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Incoterms).
- 6.2 Die Lieferung erfolgt in einer angemessenen Verpackung der Waren. Kostenintensive und wiederverwertbare Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten wieder mitzunehmen. Der Lieferant muss dem Kunden rechtzeitig alle entsprechenden Lizenzen, Dokumente, Informationen, Spezifikationen und Anweisungen (ggf. in Kopie) aushändigen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Beförderung, Nutzung, Behandlung, Bearbeitung und Lagerung der Waren erforderlich sind, sowie diesem sämtliche üblichen Analyse-/Konformitätszertifikate zur Verfügung stellen. Falls zutreffend, werden für den Kunden gelagerte Waren in der ursprünglichen Menge und Beschaffenheit an den Kunden zurückgeliefert.
- 6.3 Der Lieferant gewährleistet die ordnungsgemäße Funktion der Waren und dass diese keine Gebrauchtwaren darstellen, den Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, aus hochwertigen Materialien und sorgfältig gefertigt wurden, die handelsübliche Qualität aufweisen, in Anwendung der Guten Herstellungspraxis hergestellt wurden, keinerlei Defekte aufweisen, frei von Pfandrechten und Belastungen, Verpfändungen oder Zurückbehaltungsrechten sind und sich für den beabsichtigten oder implizierten Zweck eignen. Diese



Allgemeine Einkaufsbedingungen von dsm-firmenich für Waren und Dienstleistungen

Gewährleistungen schließen keinesfalls bestehende oder mögliche Garantien und/oder Rechte des Kunden aus und erstrecken sich auf den Kunden und seine Kunden.

- 6.4 Innerhalb von 2 Jahren nach dem Datum der Abnahme oder der ersten betrieblichen Nutzung (je nachdem, welches Datum später liegt) ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen des Kunden alle defekten Waren unverzüglich zu reparieren oder auszutauschen. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren bzw. deren Teilen beginnt die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Reparatur- bzw. Austauschdatum erneut. Auf Anfrage hat der Lieferant die defekten Waren, soweit vernünftigerweise möglich, in der freien Verwendung des Benutzers zu belassen, bis der Lieferant die Ersatzwaren liefern kann. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Waren nicht genutzt werden konnten.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, ohne Beeinträchtigung des Rechts des Kunden auf Entschädigung für die Verluste und Schäden, die er infolge der Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarung durch den Lieferanten erlitten hat, Waren zurückzuweisen und auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten zurückzusenden, die (i) nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, (ii) nicht in der vereinbarten Menge und/oder Qualität, (iii) in unangemessener bzw. beschädigter Verpackung oder (iv) mit sonstigen Defekten geliefert werden. Falls der Kunde in Anwendung dieses Abschnitts Waren zurückweist, kann der Kunde eine entsprechende Menge der betreffenden Waren von einem Drittanbieter erwerben, wobei der Lieferant den Differenzbetrag zwischen dem vom Kunden für die Waren gezahlten oder zahlbaren Preis und dem Preis, den der Kunde besagtem Drittanbieter gezahlt hat oder zahlen muss, zu tragen hat. Besagte alternative Beschaffung entbindet den Kunden von der betreffenden Kaufverpflichtung gegenüber dem Lieferanten.
- 6.6 Kontrolle, Prüfung, Abnahme oder Bezahlung entbinden den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen und Gewährleistungen.

7. Erbringung und Abnahme von Dienstleistungen

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet die Qualität und die Ergebnisse der Dienstleistungen. Der Lieferant muss sämtliche Dienstleistungen gemäß den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen sowie hoch professionell, pünktlich und auf dem aktuellen Stand der Technik erbringen und dabei die gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt anwenden, geeignete und intakte Materialien nutzen sowie ausreichend qualifizierte Mitarbeitende beschäftigen.
- 7.2 Der Lieferant hat den Kunden ordnungsgemäß und rechtzeitig über jede besondere Nutzung oder Behandlung der Dienstleistungen zu unterrichten.
- 7.3 Weder der Gebrauch noch die Prüfung der Dienstleistungen noch die Annahme oder die Bezahlung entbinden den Lieferanten von seinen Verpflichtungen und Gewährleistungen.

8. Eigentumsübertragung

- 8.1 Das Eigentum an den bestellten Waren und erbrachten Dienstleistungen geht bei Lieferung an die in der Vereinbarung festgelegte Lieferadresse auf den Kunden über. Wenn der Kunde Waren oder Dienstleistungen in Phasen oder zu vereinbarten Meilensteinen (z. B. in Verbindung mit dem Zahlungsprozentsatz des Kunden) erhält, gilt jede Phase oder jeder Meilenstein als separate Lieferung und das Eigentum an diesen (halbfertigen) Waren oder (teilweise) gelieferten Dienstleistungen geht auf den Kunden über.
- 8.2 Eigentum und Gefahrtragung im Hinblick auf Waren, die im Rahmen eines Mietvertrags bereitgestellt werden, verbleiben beim Lieferanten.
- 8.3 Das Eigentum an im Rahmen eines Lagervertrags gelagerten Waren des Kunden verbleibt beim Kunden. Die Gefahr im Hinblick auf besagte Waren trägt mit Abnahme der Waren bis zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Waren an den Kunden der Lieferant.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, (i) sämtliche Rohstoffe und Halbfabrikate, die zur Erstellung, Herstellung und/oder Produktion der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen vorgesehen sind, sowie (ii) die Endprodukte und/oder finalen Arbeitsergebnisse erkennbar als dem Kunden zugehörig zu lagern. Die Gefahr im Hinblick auf besagte Rohstoffe und Halbfabrikate trägt bis zur Abnahme der Endprodukte und/oder finalen Arbeitsergebnisse der Lieferant.

9. Kontrollmöglichkeit

- 9.1 Der Lieferant gewährt dem Kunden bzw. dessen Vertreter die Möglichkeit, die Waren oder den Herstellungsprozess der Waren und/oder den Ort zu kontrollieren, an dem die Dienstleistungen oder Teile derselben ausgeführt werden.
- 9.2 Der Lieferant hat die Qualität der Waren und Dienstleistungen sowie die Prozesse im Rahmen der Herstellung, Lagerung und Lieferung sorgfältig und kontinuierlich zu kontrollieren und zu prüfen. Der Lieferant gewährt dem Kunden bzw. dessen Vertreter die Möglichkeit, Tests beizuwohnen und/oder die Waren jederzeit zu kontrollieren.
- 9.3 Kontrollen und/oder Tests entbinden den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen oder einer Haftung im Rahmen der Vereinbarung.

10. Kontrollierte Veränderungen

Die Umsetzung etwaiger Veränderungen und/oder Verbesserungen in Bezug auf die Waren und/oder (Erbringung von) Dienstleistungen, einschließlich (Geschäfts-)Prozessen, (Roh-)Materialien (inklusive Versorgungsquelle) und/oder sonstigen Änderungen, die sich auf die Spezifikationen der Waren und/oder Dienstleistungen auswirken könnten, bedürfen im Vorfeld einer schriftlichen Genehmigung des Kunden. Der Lieferant muss den Kunden mindestens neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich über derartige Veränderungen informieren und diesem die Möglichkeit einräumen, die Waren zu kontrollieren und zu prüfen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen von dsm-firmenich für Waren und Dienstleistungen

11. Chemikalienkontrollverordnungen

In Hinblick auf im Rahmen der Bestellung gelieferte Chemikalien bestätigt und sichert der Lieferant zu, dass die Produkte und deren Substanzen in vollem Umfang mit allen bundes-, landes- und ortsüblichen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genehmigungs- oder Zulassungsanforderungen.

12. Lieferantenkodex und Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

12.1 Der Lieferant hat die Prinzipien des Lieferantenkodex von dsm-firmenich einzuhalten. Dieser ist auf der Homepage von dsm-firmenich unter <https://www.dsm-firmenich.com/corporate/our-company/responsible-business/policies/supplier-code.html> abrufbar oder wird auf Anfrage zugesendet.

12.2 Der Lieferant hat sich an alle geltenden Anweisungen hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz („SGU“) zu halten und in Übereinstimmung mit diesen zu handeln, Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden, Luftverschmutzungen und Lärmerzeugung innerhalb der Kundenanlage zu beschränken und die Anlagen- und Anlagenzutrittsbestimmungen sowie die (Netzwerk-)Sicherheitsverordnungen des Kunden zu erfüllen. Um in einer sicheren, gesunden und umweltbewussten Art und Weise arbeiten zu können, liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, ordnungsgemäße und sichere Transportverfahren und Ausrüstungsgegenstände sowie qualifizierte Mitarbeitende bereitzustellen, welche die jeweilige Sprache des Kunden und/oder Englisch sprechen. Der Kunde ist berechtigt, diese Aspekte der Vereinbarung zu überprüfen. Der Lieferant muss jede Unregelmäßigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich melden. Bei einem Zwischenfall muss der Lieferant unter Aufsicht des Kunden unverzüglich entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die gegebenenfalls mit diesem Zwischenfall verbundenen Verschmutzungen zu beseitigen, einzugrenzen oder zu verhindern.

13. Schadenersatz, Haftung und höhere Gewalt

13.1 Der Lieferant haftet und hält den Kunden D-F und die verbundenen Unternehmen von D-F sowie deren Direktoren und Mitarbeitenden („zu entschädigende Parteien“) für alle den zu entschädigenden Parteien entstandenen oder gegen sie geltend gemachten tatsächlichen oder eventuell auftretenden Schäden, Verluste, Personenschäden (einschließlich Todesfälle), Kosten und Forderungen, die infolge oder in Verbindung mit der Vereinbarung, der Nutzung und/oder dem Verkauf der Waren des Lieferanten durch die zu entschädigenden Parteien bzw. beliebige Drittparteien bzw. der Erbringung der Dienstleistung und der Implementierung der Dienstleistungen des Lieferanten durch die zu entschädigenden Parteien bzw. beliebige Drittparteien entstanden sind, schad- und klaglos, ausgenommen in jenem Umfang, in dem diese durch vorsätzliches Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Kunden verursacht wurden.

13.2 Der Lieferant ist in vollem Umfang für die korrekte und fristgerechte Bezahlung sämtlicher Steuern und Abgaben verantwortlich, die in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung anfallen, und entschädigt die zu entschädigenden Parteien für Forderungen und Schäden, die sich eventuell in Verbindung mit seinen Verpflichtungen hinsichtlich Steuern, Abgaben und Forderungen Dritter, einschließlich der Regierung, ergeben.

13.3 Soweit dies das anwendbare Recht erlaubt, haftet der Kunde unter keinen Umständen für direkte und indirekte Schäden (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Umsatzeinbußen oder sonstige Folgeschäden bzw. beiläufig entstandene Schäden), die sich aus dem Vertrag ergeben.

13.4 Keine der beiden Parteien ist gegenüber der jeweils anderen für eine etwaige Nichterfüllung der Vereinbarung haftbar zu machen, sofern die Erfüllung derselben durch ein Ereignis verzögert, beeinträchtigt oder verhindert wird, das außerhalb der Kontrolle bzw. des Verantwortungsbereichs der jeweiligen Partei liegt und nicht vernünftigerweise vorhersehbar war („höhere Gewalt“), sofern die von höherer Gewalt betroffene Partei alles in ihrer Macht Stehende tut, um ihren Verpflichtungen mit allen erdenklichen Mitteln nachzukommen. Allein das bloße Vorliegen einer verzögerten Bereitstellung von Materialien oder Versorgungsleistungen ist nicht als höhere Gewalt anzusehen, ebenso wie Firmenübernahmen, Fusionen, Maschinen- oder Anlagenausfälle, Versäumnisse bei der rechtzeitigen Beschaffung von Rohstoffen, wirtschaftliche Härtefälle (z. B. aufgrund von steigenden oder fallenden Marktpreisen oder Änderungen von Steuern oder Zöllen), Streiks oder Sperrmaßnahmen. Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung (teilweise) schriftlich zu kündigen oder von ihr zurückzutreten. Im Laufe jeden Zeitraums, in dem es dem Lieferanten unmöglich ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Kunde ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen über Drittparteien einkaufen. Die diesbezüglichen Mengen sind aus der allfällig vereinbarten (Mindest-)Menge herauszurechnen.

14. Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen, die durch oder im Namen des Kunden bereitgestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Lieferanten ausschließlich zu dem in dieser Vereinbarung festgelegten Zweck verwendet werden. Der Lieferant darf Informationen nur an Mitarbeitende oder Drittparteien weitergeben, die diese benötigen, es sei denn, der Lieferant wird kraft einer gerichtlichen Verfügung oder gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung dieser Informationen verpflichtet, vorausgesetzt, der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich und kooperiert in angemessener Weise mit dem Kunden, wenn dieser eine Schutzanordnung erwirken möchte. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen alle derartigen Informationen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant darf keine Kopien derselben einbehalten. Die Existenz dieser Vereinbarung unterliegt der



Allgemeine Einkaufsbedingungen von dsm-firmenich für Waren und Dienstleistungen

Geheimhaltungspflicht. Auf Anfrage müssen der Lieferant bzw. dessen Mitarbeitenden eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

15. Eigentum und geistiges Eigentum

- 15.1 Sämtliche dem Lieferanten bereitgestellten Informationen, Sachanlagen oder Materialien verbleiben im Eigentum des Kunden. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden ist der Lieferant nicht berechtigt, Warenzeichen-, Markennamen-, Domainnamen-, Patent-, Design-, Urheber- oder sonstige geistigen Eigentumsrechte des Kunden, von D-F oder verbundenen Unternehmen von D-F zu nutzen oder sich auf diese zu berufen. Jede autorisierte Nutzung der Marke, des Handelsnamens, des Domainnamens, des Patents, des Designs, des Urheberrechts oder anderer Rechte an geistigem Eigentum des Kunden hat unter strikter Einhaltung der jeweiligen Anweisungen des Kunden und zu den vereinbarten Zwecken zu erfolgen.
- 15.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen, allein oder in kombinierter Form, nicht zu einer Verletzung oder widerrechtlichen Aneignung von geistigen Eigentumsrechten Dritter führen oder Anlass dazu geben.
- 15.3 Wenn der Lieferant gemäß den Anweisungen des Kunden Waren herstellt und/oder Dienstleistungen erbringt, überträgt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, hiermit auf den Kunden mittels aktueller und künftiger Abtretung sämtliche geistigen Eigentumsrechte, Know-how, Urheberrechte und sonstigen Gegenstände (Erfindungen, Zeichnungen, Machbarkeitsstudien, Software (einschließlich Quellcodes, Subsoftware und Dokumentation) usw.) im Zusammenhang mit diesen Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten oder in seinem Namen entwickelt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, an der Erledigung aller Formalitäten mitzuwirken, die für die Übertragung des Eigentums an diesen geistigen Eigentumsrechten erforderlich sind.
- 15.4 Geistige Eigentumsrechte in Bezug auf Softwareprodukte, die nicht ausdrücklich für den bzw. auf Anweisung des Kunden entwickelt wurden, verbleiben beim Lieferanten, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, unwiderrufliche, unbefristete und gebührenfreie Lizenz zu gewähren, die nicht auf spezielles Equipment oder einen spezifischen Standort beschränkt ist. Der Kunde ist berechtigt, an verbundene Unternehmen von D-F Unterlizenzen zu vergeben.

16. Versicherungen

Ohne Einschränkung sonstiger ihm im Rahmen der Vereinbarung obliegender Verpflichtungen und Gewährleistungen stimmt der Lieferant zu, in Ausführung der Vereinbarung und für deren gesamte Laufzeit ohne Unterbrechung und auf eigene Kosten Versicherungen, deren Typ, Deckungsumfang und Deckungssummen den in Zusammenhang mit der Vereinbarung bestehenden und sich

aus der Vereinbarung ergebenden Risiken Rechnung tragen, sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen abzuschließen und zu unterhalten. Alle Versicherungen muss der Lieferant bei seriösen und solventen Versicherungsgesellschaften abschließen. Auf Verlangen des Kunden muss der Lieferant die entsprechenden Dokumente, welche die Absicherung des Lieferanten belegen, vorlegen und den Kunden über eventuelle Änderungen und Abweichungen von den oben genannten Anforderungen informieren. Der Abschluss von Versicherungen durch den Lieferanten schränkt dessen im Rahmen der Vereinbarung bestehende Haftung in keiner Weise ein.

17. Kündigung und Aufschub

Der Kunde ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise aufzuschieben bzw. die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz und ohne jegliche Entschädigung oder Schadloshaltung des Lieferanten zu kündigen, (i) wenn der Lieferant für insolvent erklärt wurde, sich in Liquidation befindet, sein Geschäft vollständig oder in wesentlichen Teilen aufgegeben oder eingestellt hat, Gegenstand einer gerichtlichen Verfügung oder eines präventiven gerichtlichen Vergleichsplans ist, (ii) wenn gegen die Compliance Bestimmungen bzw. die Bestimmungen im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz verstoßen wird (iii) wenn nicht genehmigte Änderungen gemäß Artikel 10 vorgenommen wurden oder (iv) wenn eine Vertragsverletzung durch den Lieferanten nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Vertragsverletzung behoben wird. Infolge einer solchen Kündigung kann der Kunde bereits erhaltene Waren und/oder Dienstleistungen vollständig oder in Teilen gegen Rückerstattung des gezahlten Preises und Übertragung des Eigentums daran an den Lieferanten zurückgeben.

18. Sonstiges

- 18.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder ungültig sein bzw. werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame(n) oder ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine Bestimmung von ähnlicher Bedeutung zu ersetzen, die der Absicht der ursprünglichen Klausel so nahe wie möglich kommt.
- 18.2 Das Versäumnis einer Partei, von der anderen Partei die strikte Erfüllung einer hierin genannten Verpflichtung einzufordern, hat keinerlei Auswirkungen auf deren Recht, fürderhin jede Verpflichtung durchzusetzen; ebenso gilt ein Verzicht einer Partei auf Verfolgung einer Vertragsverletzung nicht als Verzicht auf die Verfolgung jeden früheren oder künftigen Verstoßes. Verzichtserklärungen erlangen ausschließlich in spezifizierter, unwiderruflicher und schriftlicher Form Gültigkeit.
- 18.3 Ohne schriftliche Genehmigung des Kunden ist der Lieferant nicht berechtigt, die Vereinbarung gänzlich oder in Teilen abzutreten. Durch eine derartige Genehmigung wird der



Allgemeine Einkaufsbedingungen von dsm-firmenich für Waren und Dienstleistungen

Lieferant jedoch nicht von seinen Verpflichtungen sowie der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung entbunden. Der Kunde ist berechtigt, nach rechtzeitiger Information des Lieferanten diese Vereinbarung bzw. Teile derselben an ein beliebiges verbundenes Unternehmen von D-F abzutreten.

- 18.4 Keine Formulierung innerhalb dieser Vereinbarung ist so zu verstehen, dass eine Partei als Bevollmächtigter der jeweils anderen auftritt oder dass zwischen den Parteien eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine Beschäftigungsbeziehung aufgebaut wird.
- 18.5 Während eines anhängigen Streitfalls ist keine Partei von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung entbunden, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die unmittelbar von dem Streitfall betroffen sind.
- 18.6 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind gemäß dem materiellen Recht des Landes (oder Staates), in dem der Kunde seinen Sitz hat, auszulegen und zu interpretieren. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anwendbar. Die Parteien vereinbaren, dass alle Klagen, Prozesse oder Verfahren, die von einer Partei eingeleitet werden, vor den zuständigen Gerichten am Sitz des Kunden verhandelt werden.
- 18.7 Ablauf, Kündigung oder Widerruf der Vereinbarung haben keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Pflichten, die ausdrücklich oder aufgrund ihrer Beschaffenheit einen solchen Ablauf-, Kündigungs- oder Widerrufsprozess überdauern, einschließlich, aber nicht ausschließlich auf Zusicherungen, Gewährleistungen, Geheimhaltungsverpflichtungen, geistige Eigentumsrechte und erworbene Rechte.